

Allgemeine Geschäftsbedingungen

AG = Auftraggeber

1. Verzug, Unmöglichkeit

Kommt die ABAS Competence Partner GmbH mit der Lieferung in Verzug, kann der AG, von dem ihm entstandenen und von ihm nachzuweisenden Schaden für jede vollendete Woche 1%, maximal jedoch insgesamt 10% der Vergütung für Software und Hardware, die infolge Verzuges nicht genutzt werden können, ersetzt verlangen. Wird der ABAS Competence Partner GmbH die Lieferung schuldhaft unmöglich, kann der AG Schadenersatz verlangen, begrenzt auf die vorgenannten Höchstbeträge.

Anderweitige Entschädigungsansprüche sind in allen Fällen verspäteter Lieferung oder der Nichterfüllung ausgeschlossen, auch nach Ablauf einer der ABAS Competence Partner GmbH etwa gesetzten Nachfrist. Vorstehende Einschränkungen gelten nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit gehaftet wird. Das Recht zum Rücktritt nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

2. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die der ABAS Competence Partner GmbH die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen, die Erfüllung der Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben.

Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Die ABAS Competence Partner GmbH unterrichtet den AG unverzüglich über den Eintritt eines solchen Umstandes.

3. Haftung

Die ABAS Competence Partner GmbH übernimmt eine Haftung nur, soweit eine solche in diesen Bedingungen ausdrücklich geregelt ist. Ausgeschlossen sind insbesondere Ansprüche aus Verschulden bei Abschluss des Vertrages, aus positiver Forderungsverletzung oder ausservertraglicher Haftung; es sei denn, dass in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit gehaftet wird. Der AG stellt die ABAS Competence Partner GmbH von allen Ansprüchen Dritter frei, die über den Rahmen der Haftung nach diesen Bedingungen hinausgehen.

4. Eigentumsvorbehalt Hardware und Software

- a) Die ABAS Competence Partner GmbH behält sich das Eigentum an den Geräten und Software bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.
- b) Im Falle des Zahlungsverzuges kann die ABAS Competence Partner GmbH die Herausgabe der Geräte und der Software, für die der Eigentumsvorbehalt besteht, binnen angemessener Frist verlangen, über die Geräte und Software anderweitig verfügen und nach Zahlung binnen angemessener Frist eine Neubelieferung durchführen.

- c) Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, dürfen die Geräte und die Software nur innerhalb der Schweiz, Österreich und der Bundesrepublik Deutschland benutzt und ohne vorherige schriftliche Zustimmung von der ABAS Competence Partner GmbH nicht ausgeführt werden.

5. Vorbereitungen für die Installation

Die Vorbereitung für die Installation sowie die für die Stromversorgung notwendigen Anschlüsse lässt der AG auf seine Kosten und Verantwortung vor Anlieferung der Geräte ausführen. Sie müssen den Installationsrichtlinien des Hardware-Herstellers und den geltenden Fachnormen entsprechen.

Die ABAS Competence Partner GmbH besorgt den technischen Anschluss bzw. bedient sich zur Durchführung Dritter. Der AG wird rechtzeitig für ausgebildetes Bedienungspersonal sorgen. Sollte die ABAS Competence Partner GmbH für die gesamte Installation oder für bestimmte Teile der Installation Lieferungen und Leistungen erbringen, so wird hierüber eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

6. Nebenkosten

Für die Auslieferung einschliesslich Transportversicherung sowie den technischen Anschluss werden einmalige Nebenkosten berechnet. Die Nebenkosten sind in unserem Angebot gesondert ausgewiesen. Kann der Aufstellungsort bei dem AG nicht mit den üblichen Transportmitteln erreicht werden, so ist der ABAS Competence Partner GmbH der hierdurch gegebenenfalls entstehende Mehraufwand zu erstatten.

7. Zubehör

Während der Gewährleistungsfrist wird der AG nur fabrikneue Datenträger, Betriebsmittel und anderes, gerätespezifisches Zubehör verwenden, das dem Qualitätsniveau des Lieferangebotes der ABAS Competence Partner GmbH für Neuteile entspricht.

8. Gewährleistung für Hardware

- a) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate vom Datum der Lieferung ab.
- b) Die ABAS Competence Partner GmbH beseitigt innerhalb der 12 Monate ab Lieferung der Geräte Sachmängel, die vom AG unverzüglich unter Angabe aller notwendigen Informationen der ABAS Competence Partner GmbH gemeldet werden. Die Verpflichtung der ABAS Competence Partner GmbH beschränkt sich wahlweise auf die kostenlose Nachbesserung oder den Austausch der schadhaften Teile binnen angemessener Frist. Die ABAS Competence Partner GmbH kann sich zur Durchführung der Gewährleistung Dritter bedienen.
- c) Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn der AG nicht von der ABAS Competence Partner GmbH genehmigte Zusatzgeräte anbringen oder Reparaturen durch Dritte vornehmen lässt, die nicht von der ABAS Competence Partner GmbH autorisiert sind; wenn der AG die Geräte ohne schriftliche Zustimmung an einen anderen als den vereinbarten Aufstellungsplatz verbringen lässt, es sei denn, der AG weist nach, dass eine aufgetretene Störung hierauf nicht zurückzuführen ist. Ausgenommen von der Gewährleistung sind dem natürlichen Verschleiss unterliegende Betriebsmittel und Zubehör.
- d) Die Gewährleistung gilt nur zugunsten des Erstkäufers.

- e) Führen Austausch oder Nachbesserungsversuche nicht zum Erfolg, leben die gesetzlichen Rechte vom AG auf Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages wieder auf. Ersatzansprüche sind auf die, im Vertrag unter Punkt 1, vereinbarten Höchstbeträge begrenzt.
- f) Weitergehende oder andere Ansprüche vom AG wegen mangelhafter Lieferung gegen die ABAS Competence Partner GmbH sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an den Geräten selbst entstanden sind, z.B. Verlust oder fehlerhafter Verarbeitung von Daten. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit gehaftet wird. Macht der AG Gewährleistungsansprüche geltend, hat dies keinen Einfluss auf weitere zwischen den Vertragsparteien geschlossene Verträge.

9. Preise

Alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich Lieferkosten, Spesen und der jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Die ABAS Competence Partner GmbH ist berechtigt, Preisänderungen jederzeit vorzunehmen.

Dienstleistungen können in Stunden oder in Tagen angegeben werden.

1 Manntag = 8 Stunden

10. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung auf alle Lieferungen und Leistungen erfolgt innerhalb von 10 Tagen netto.

11. Nutzungsrecht für überlassene Software

- a) Der AG erhält von der ABAS Competence Partner GmbH das nicht ausschliessliche und nicht übertragbare Recht, die von der ABAS Competence Partner GmbH überlassene Software selbst zu nutzen. Eine weitergehende Verwertung, insbesondere eine Mehrfachnutzung oder eine Nutzung in Verbindung mit einer vom AG vorgenommenen Änderung oder Erweiterung des Computersystems bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der ABAS Competence Partner GmbH.
- b) Für jedes System, auf dem die Software genutzt werden soll, ist eine gesonderte Nutzungslizenz erforderlich.
- c) Die Übertragung von Rechten und Pflichten für System- und Standardsoftware, insbesondere die Weitergabe eines Programms oder von Programmunterlagen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der ABAS Competence Partner GmbH.
- d) Das Anfertigen von Kopien oder anderen Vervielfältigungen von überlassener Software oder Unterlagen ist ausschliesslich für den eigenen Gebrauch, insbesondere zu Sicherungs- und Archivierungszwecken zulässig. Der AG wird alle Informationen über die Software, die verwendeten Methoden und Verfahren sowie die Software betreffenden Unterlagen vertraulich behandeln und alle nötigen Vorkehrungen treffen, um den unbefugten Zugang Dritter zu der Software zu verhindern. Der AG haftet gegenüber der ABAS Competence Partner GmbH für Schäden aufgrund missbräuchlicher Nutzung der Software.
- e) Die ABAS Competence Partner GmbH überlässt den Objektcode der Software auf einem geeigneten Datenträger. Der AG ist nicht befugt, den Objektcode in den Quellenco-

de zurück zu übersetzen, es sei denn, die ABAS Competence Partner GmbH ist selbst nicht mehr in der Lage, die Software zu warten und hat auch keine Vorkehrungen zur Wartung der Software durch Dritte getroffen.

12. Eigentum an Sachen

Die ABAS Competence Partner GmbH überträgt dem AG das Eigentum ab der zum Lieferumfang gehörenden Dokumentation (Bedienungs- und Benutzerhandbücher). Der oder die Datenträger, auf dem die Software abgespeichert ist, wird nicht Eigentum vom AG. Der Datenträger ist nach Installation der Software an die ABAS Competence Partner GmbH zurück zu geben.

13. Gewährleistung für Software

- a) Die Gewährleistungsdauer beträgt 6 Monate vom Datum der Überlassung der Software.
- b) Dem AG ist bekannt, dass nach dem Stand der Technik Fehler in der Software und dem dazugehörigen sonstigem Material nicht ausgeschlossen werden können. Ein eventueller Mangel ist der ABAS Competence Partner GmbH unter Angabe der für die Mängelbeseitigung zweckdienlichen Informationen mitzuteilen und wird von der ABAS Competence Partner GmbH binnen angemessener Frist beseitigt. Kann bei Überprüfung durch die ABAS Competence Partner GmbH der Mangel nicht festgestellt werden und kann der Mangel nicht rekonstruiert werden, so trägt der AG die Kosten der Prüfung, insbesondere bei fehlerhaftem Gebrauch der Software oder bei Vorliegen sonstiger, von der ABAS Competence Partner GmbH nicht zu vertretender Störungen. Die Gewährleistung entfällt hinsichtlich solcher Software oder Softwareteile, die vom AG oder in deren Auftrag von einem Dritten geändert oder erweitert wurden, es sei denn, der AG weist nach, dass solche Änderungen oder Erweiterungen für den Mangel nicht ursächlich sind. Beruht ein Fehler auf einer solchen Programmänderung oder Programmweiterung, ist die ABAS Competence Partner GmbH zu dessen Beseitigung nicht verpflichtet. Ein der ABAS Competence Partner GmbH aufgrund von derartigen Änderungen oder Erweiterungen entstehender Mehraufwand ist vom AG zu tragen.
- c) Statt einer Fehlerbeseitigung kann die ABAS Competence Partner GmbH die Benutzung einer neueren Programmversion anbieten. Lehnt der AG die Übernahme einer neueren Programmversion ab, ist die ABAS Competence Partner GmbH zur Fehlerbeseitigung nicht verpflichtet.
- d) Bleiben wiederholte Nachbesserungsversuche durch die ABAS Competence Partner GmbH erfolglos oder bietet die ABAS Competence Partner GmbH keine neuere Programmversion an, kann der AG den Überlassungsvertrag kündigen. Ersatzansprüche sind auf die, unter Punkt 1, vereinbarten Höchstbeträge begrenzt.
- e) Weitergehende oder andere Ansprüche vom AG gegen die ABAS Competence Partner GmbH sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, z.B. bei Verlust oder fehlerhafter Verarbeitung von Daten. Dies gilt nicht, soweit in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit gehaftet wird. Macht der AG Gewährleistungsansprüche geltend, hat dies keinen Einfluss auf weitere zwischen den Vertragsparteien geschlossene Verträge.

14. Schlussbestimmungen

Bezüglich Lizenzen gelten in jedem Falle die Lizenzbestimmungen des Herstellers.

Anwendbar ist schweizerisches Recht. Der Gerichtsstand ist St. Gallen.